

ist: „Auf den Antrag des Klägers ist nach der Eröffnung“ u. s. w. sofort aus §§ 5 und 6 der Zusatz eingeschaltet würde: „Diesem Antrage kann der Richter nur dann fügen, wenn sich der Wechsel“ u. s. w. Ich glaube, dann werden wir vollständig im Rechte sein, wenn wir die beiden Punkte ganz weglassen, und wir haben das einfachste Verfahren von der Welt. Ist Einer verurtheilt worden, so kann der Kläger sofort den Antrag stellen und diesem Antrage muß der Wechsel beigefügt werden. Ich glaube deshalb, es rechtfertigt sich vollständig, ohne Weiteres diese beiden Nachsätze zu streichen, und ich würde wenigstens bei der Abstimmung darum nachsuchen, daß die Fragen getrennt würden.

Präsident Haberkorn: Ich werde dies berücksichtigen. — Herr Referent!

Referent Ackermann: In der Hauptsache scheint auch der Herr Abg. Ludwig mit der Deputation einverstanden zu sein; seine Bedenken sind wohl nur gegen den zweiten und dritten Abschnitt der Regierungsvorlage gerichtet. Diese zwei Abschnitte des § 2 hat ja aber die Deputation gestrichen und den ersten Absatz des Entwurfs finden Sie in dem Deputationsantrage wieder, nur in einer etwas veränderten Fassung; dieser ist der zweite Absatz des Deputationsantrags.

Die Deputation hat aus dem § 2 drei Absätze gemacht. Sie sagt im ersten Alinea: eine Hilfsauflage findet nicht weiter statt, sie fällt ganz weg; im zweiten Alinea sagt sie: auf den Antrag des Klägers ist nach der Eröffnung des Bescheids, unerwartet der Rechtskraft, die Hilfsvollstreckung sofort anzuordnen und ohne Säumnis auszuführen, und im dritten Alinea sagt sie: ein solcher Antrag kann zu jeder Zeit von dem Kläger gestellt werden, eventuell vor dem Publicationstermin, oder im Publicationstermin oder auch nach dem Publicationstermin. Ich glaube also, die Intentionen des Herrn Abg. Ludwig werden in diesen drei Sätzen vollständig getroffen. Wenn der Abg. Ludwig den später als neuen Paragraphen aufzunehmenden Satz, nach welchem ausgesprochen werden soll, daß der Gläubiger immer bei dem Antrag auf Hilfsvollstreckung im Besitze des Wechsels sein muß, herausgenommen wissen will, so hat er ganz Recht; die Deputation hat dies bereits gefühlt und hat daher in ihren nachträglichen Anträgen, die Sie heute unter Nr. 93 vor sich sehen, unter III beantragt, daß der in Rede stehende Paragraph seine Stelle finden soll unmittelbar nach § 3.

Wenn wir uns jetzt über § 2 geeinigt haben werden, kommen wir auf § 3, der nur von der Verurtheilung des Beklagten in der höheren Instanz handelt; ein ganz kurzer Paragraph, der Nichts weiter sagt, als: wenn in der höheren Instanz eine Verurtheilung ausgesprochen wird, so soll ebenso verfahren werden, wie wenn in der ersten Instanz eine Verurtheilung erfolgt. Dann soll der neu

einzuschaltende Paragraph kommen, in welchem gesagt wird: der Wechselgläubiger muß stets im Besitze des Wechsels sein. Ich sollte also meinen, der Herr Abg. Ludwig könnte sich mit den Vorschlägen der Deputation befreunden; ich gebe allerdings zu, es ist durch die nachträglichen Anträge das Studium in der Sache etwas erschwert worden.

Abg. Temper: Auch mir will es scheinen, als ob die Absicht des Herrn Abg. Ludwig in der Hauptsache zusammenfalle mit Dem, was die geehrte Deputation beabsichtigt hat; nur hat die Deputation dem Gedanken, welchen der Herr Abg. Ludwig hervorgehoben hat, wie mich bedünken will, in einer ganz correcten Fassung Ausdruck gegeben, so daß ich in dieser Beziehung ein Bedenken, welches sich bloß auf die Wortfassung bezieht, nicht haben würde. Dagegen scheint mir, als ob, wenn wir auf den Vorschlag des Abg. Ludwig eingehen und nur den ersten Absatz des § 2 annehmen wollten, doch das, was getroffen werden sollte, nicht genau getroffen ist. Zunächst würde das Wort „unmittelbar“, das dritte Wort im Absätze 1 zu streichen sein. Es heißt: „dafern Kläger unmittelbar nach der Eröffnung die Vollstreckung beantragt“ u. s. w. Es ist die Absicht der Deputation, daß der Antrag nicht nur unmittelbar nach dem Publicationsbefehle, sondern auch vor und bei der Publication gestellt werden kann; also mindestens müßte das Wort „unmittelbar“ ausfallen und ein Zusatz gemacht werden, der Das enthielte, daß schon vor und bei der Publication der Antrag gestellt werden könnte. Indessen daraus ergibt sich mindestens so viel, daß man, wenn man dem Herrn Abg. Ludwig folgen will, zu einer neuen Redaction verschreiten müßte, und das, glaube ich, würde im Plenum große Schwierigkeiten haben. Ich sollte daher meinen, wir hielten uns lieber an die Bestimmungen, welche die Deputation bereits formulirt hat.

Präsident Haberkorn: Begehrt noch Jemand das Wort? — Herr Commissar!

Königl. Commissar Geh. Justizrath Ubelen: Es hat sich keine Stimme in der hohen Kammer zur Vertheidigung des Entwurfs gegen die viel weiter gehenden Anträge der Deputation erhoben und wenn ich daher den Wunsch ausspreche, daß § 2 in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung angenommen werden möchte, so muß ich mir im Voraus allerdings sagen, daß der Wunsch ziemlich hoffnungslos ist. Nichtsdestoweniger kann ich mir nicht versagen, den scharfen Angriffen gegenüber, die der Regierungsentwurf seitens der Deputation erfahren hat, die Gesichtspunkte geltend zu machen, welche die Regierung bestimmt haben, gerade in Betreff der Frage, unter welchen Voraussetzungen die Zahlungsaufgabe im Wechselproceß in Wegfall kommen solle, von einem älteren, weitergehenden Entwurf abzuweichen, der im Jahre 1868 ver-